

Magdeburg, den 11.01.2024
00-00-30 la-he

Präsidiumssitzung Nr. 210 (Videokonferenz)

Datum: 29.01.2024

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Magdeburg, den 11.01.2024

Präsidiumssitzung Nr. 210 (Videokonferenz)

Datum: 29.01.2024

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift der 209. Präsidiumssitzung
am 20.11.2023 in Magdeburg**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Die Niederschrift über die 209. Präsidiumssitzung am 20.11.2023 in Magdeburg
wird genehmigt.***

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der mit E-Mail vom 18.12.2023 versandten Niederschrift der 209. Präsidiumssitzung am 20.11.2023 in Magdeburg eingegangen.

Magdeburg, den 17.01.2024
Gr

Präsidiumssitzung Nr. 210 (Videokonferenz)

Datum: 29.01.2024

Bearbeiter: Referentin Anika Grimm

TOP 3 **Entwurf eines Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Aufbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt**

Anlagen Kabinettsentwurf

Bisherige Beratung: 189. Präsidiumssitzung am 29.06.2020

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium des SGSA begrüßt die Entwicklung zu einer verpflichtenden und planbaren finanziellen Beteiligung der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden an dem Betrieb von Windenergieanlagen als Maßnahme der Akzeptanzsteigerung, um den Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt weiter voranzutreiben.***
- 2. Das Präsidium des SGSA lehnt eine Zweckbindung zur Verwendung von 50 Prozent der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen ab. Die Verwendung der Einnahmen obliegt der Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch die jeweilige Vertretung.***

Begründung:

In Sachsen-Anhalt sind nach Pressemitteilungen des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) insgesamt rund 2.800 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 5.350 Megawatt in Betrieb. Die meisten Windräder befinden sich aktuell im Landkreis Börde, gefolgt vom Salzlandkreis und dem Landkreis Stendal. Windkraft war 2020 die bedeutendste Quelle für die Stromerzeugung in Sachsen-Anhalt. Die Einspeisung von etwa 9,2 Terrawattstunden entsprach nach Angaben des MWU rund 37,2 Prozent des im Land erzeugten Stroms. Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 29.06.2020 hatte die Landesgeschäftsstelle fortwährend eine verpflichtende finanzielle Beteiligung der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden beim Ausbau der Erneuerbaren Energien gefordert. Das MWU hat uns nun einen Entwurf für ein Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt zugeleitet (**Anlage**). Der Gesetzentwurf ist am 12.12.2023 im Kabinett beschlossen worden.

Das Gesetz verfolgt das Ziel, durch Erneuerbare Energien mehr kommunale Wertschöpfung zu erzielen, gleichzeitig sollen keine Standortnachteile für Sachsen-Anhalt geschaffen werden. Als Vorbild für das Gesetz dienten die bestehenden Regelungen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. In Gesprächen auf Arbeitsebene sind mit der Landesgeschäftsstelle bereits im Vorfeld die zentralen Inhalte abgestimmt worden, die sich ganz überwiegend in dem Entwurf wiederfinden.

Wesentliche Inhalte des Entwurfs:

1. Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung werden gem. § 1 GE Betreiber von Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1000 Kilowatt und Freiflächenanlagen gem. § 3 Nr. 22 EEG („jede Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist“) verpflichtet.

Die Zahlungsverpflichtung gilt ausschließlich für neue oder repowerte Anlagen. Die Erweiterung auf Bestandsanlagen begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Hier könnte nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle ein Fall der unechten Rückwirkung vorliegen, bei dem eine Interessensabwägung erfolgen müsste, in der der Vertrauensschutz des Anlagenbetreibers dem Akzeptanzziel der Regelung unterliegen müsste. Dies könnte vor allem mit Blick auf die fast 20 Jahre bestehenden Anlagen argumentativ schwer zu stützen sein.

Von der Zahlungsverpflichtung sollen Betreibergesellschaften (so genannte Bürgerenergiegesellschaften) ausgenommen werden.

2. Anspruchsberechtigte Standortgemeinden

Anspruchsberechtigt nach § 2 GE sind Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich ganz oder teilweise im Umkreis von 2.500 m um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage befindet bzw. auf deren Gemeindegebiet die Freiflächenanlage sich befindet.

Die Formulierung ist aus Sicht der Landesgeschäftsstelle missverständlich. Zunächst war vom MWU angedacht, dass die Einheits-oder Verbandsgemeinde anspruchsberechtigt sein soll. Die nun vorgeschlagene Regelung betrifft im Falle der Verbandsgemeinden lediglich die Mitgliedsgemeinde. Vor dem Hintergrund, dass die freiwilligen Verträge zur finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG im Falle der Verbandsgemeinden in der Regel von den jeweiligen Mitgliedsgemeinden abgeschlossen werden, wäre es allenfalls denkbar auf Ebene der Zweckbindung der unmittelbar betroffenen Mitgliedsgemeinde einen oder der Verbandsgemeinde einen festen prozentualen Anteil an den Einnahmen direkt zuzugestehen.

3. Höhe der Zahlungsverpflichtung

Der Gesetzentwurf enthält in § 3 GE die Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe von mindestens 6,00 Euro bei Windenergieanlagen und mindestens 3,00 Euro bei Freiflächenanlagen je Kilowatt Nennleistung. Für ungefördernte Anlagen (PPA) soll sich die Zahlungspflicht um 50 Prozent reduzieren, sofern keine finanzielle Förderung über das EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen worden ist.

Zahlungen aus § 6 EEG sind auf die Zahlungspflicht anzurechnen, was bedeutet, dass es keine doppelten Zahlungen des Anlagenbetreibers geben kann.

Die finanzielle Beteiligung auf Basis der Nennleistung ist nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle durchaus zu begrüßen, da die Nennleistung eine feste, nachvollziehbare und planbare Größe darstellt und nicht von der Abrechnung der eingespeisten Strommenge des Anlagenbetreibers abhängig ist.

Aus der Mitgliedschaft haben wir hierzu den Hinweis erhalten, dass die Nennleistung bei Freiflächenanlagen klarer definiert werden müsse, da die DC-Nennleistung (Module) in der Regel um den Faktor 1,2-1,3 höher als die AC-Nennleistung der Wechselrichter ist. Unserer Einschätzung nach ist die Nennleistung der Module ausschlaggebend, wir werden diesen Punkt mit dem MWU klären.

Zu kritisieren ist, dass es der Regelung an einer Bestimmung zur Nachweisführung zur Erfüllung der Zahlungspflicht bzw. der Wahl eines alternativen Beteiligungsmodells mangelt.

4. Andere Beteiligungsmodelle

Betreiber von Erneuerbaren Energien-Anlagen können mit den Standortgemeinden anstelle der Zahlungspflicht andere verpflichtende Beteiligungsmodelle vereinbaren, sofern diese mindestens dem wirtschaftlichen Wert der Zahlung entsprechen (Option der Vereinbarung eines Bürgerstromtarifs). Allerdings muss diese Beteiligung mindestens dem wirtschaftlichen Wert der Zahlungsverpflichtung gem. § 3 GE entsprechen.

5. Zweckbindung

Gem. § 5 GE sind die Einnahmen mit breiter Zweckbindungsmöglichkeit („erkennbarer Mehrwert“) zu verwenden; hierunter fallen insbesondere Maßnahmen

- zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
- zur Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- zur Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeit in der Gemeinde,
- zu kommunalen Bauleitplanungen im Bereich der Erneuerbaren Energien,
- zur Weitergabe der eingenommenen Mittel an die Bürger oder
- zur Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude

Die Einnahmen bleiben bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz unberücksichtigt. Zudem bestünde die Möglichkeit die Mittel freiwillig zur Haushaltskonsolidierung zu verwenden. Im Übrigen wären die Einnahmen durch die Zweckbindung vor Maßnahmen der Kommunalaufsicht im Rahmen der Haushaltskonsolidierung geschützt.

Abweichend von der Vereinbarung auf Arbeitsebene findet sich in dem vorliegenden Gesetzentwurf nun jedoch eine „Soll-Regelung“ zum Einsatz der Mittel durch die Verbands- oder Einheitsgemeinden. 50 Prozent der jeweiligen Einnahmen sollen nach § 5 GE in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen eingesetzt werden.

Die Landesgeschäftsstelle vertritt bisher die Auffassung, dass die hauptamtlich geführte Gemeinde über die Verwendung der Einnahmen mit dem Ziel der Akzeptanzsteigerung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden sollte. Hierbei wird die Akzeptanzsteigerung der Bürger in den betroffenen Ortsteilen angemessen gewürdigt, aber auch eine überproportionale Bevorteilung verhindert. Eine solche Regulierung durch die demokratisch legitimierte Vertretung ist vor allem im Sinne des Solidaritätsgedankens geboten. Die vorgeschlagene Regelung könnte ansonsten zu Diskussionen über weitere gesetzliche finanzielle Akzeptanzsteigerungsmaßnahmen führen, hier bspw. mit Lärm verbundene Einrichtungen wie Industrieunternehmen, Unternehmen des störenden Gewerbes oder Schulen.

Zudem verfügen die Ortsteile der Einheitsgemeinden über keine über § 83 Abs. 3 KVG LSA i.V. mit der jeweiligen Hauptsatzung hinausgehende eigene Budgetverantwortung.

Denkbar wäre allenfalls in den Verbandsgemeinden die Einnahmen zwischen Verbandsgemeinde und der jeweiligen Standort-(Mitglieds-) gemeinde zu teilen. Auch dürfte es aber nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle bei windhöffigen Mitgliedsgemeinden mit positiven Haushalten zu Verwerfungen führen, vor allem vor dem Hintergrund, dass die Verträge nach § 6 EEG bisher überwiegend zwischen den Mitgliedsgemeinden und Anlagenbetreibern abgeschlossen worden sind.

Wir haben Gelegenheit zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Hierüber haben wir unsere Mitglieder mit E-Mail-Rundschreiben vom 15.12.2023 um Hinweise, Anmerkungen und Einschätzungen bis zum 31.01.2024 gebeten. Bisher sind nur einzelne Rückmeldungen eingegangen.

Magdeburg, den 15.01.2024

Präsidiumssitzung Nr. 210 (Videokonferenz)
Datum: 29.01.2024
Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz
TOP 4 *Vorbereitung des Fachgesprächs „Brandschutz in Sachsen-Anhalt auf sichere Füße stellen“ im Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages von Sachsen-Anhalt am 01.02.2024; Stellungnahme*

Anlagen

- Einladung des Ausschusses für Inneres und Sport;
- Antrag der Fraktion der AfD „Brandschutz in Sachsen-Anhalt auf sichere Füße stellen“ (Drs. 8/3193);
- Alternativantrag der Fraktion DIE LINKE „Kommunalen Brandschutz unterstützen – Vernachlässigung des IBK Heyrothsberge schneller beenden“ (Drs. 8/3227)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beschließt die Stellungnahme unter Ziffer II. des Vorberichts in Vorbereitung des Fachgesprächs zum Brandschutz im Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages am 01.02.2024.

Begründung:

I.

Der Ausschuss für Inneres und Sport im Landtag von Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 beschlossen, zu den beiden o.g. Anträgen ein Fachgespräch durchzuführen, zu dem u.a. auch die kommunalen Spitzenverbände eingeladen sind. Die Einladung selbst erreichte uns am 14.12.2023 per E-Mail.

Aus dem Ministerium für Inneres und Sport wurde bereits im Dezember 2023 eine überschlägige Berechnung vorgelegt, wonach in den Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt ein jährlicher Investitions-/Finanzbedarf in Höhe von ca. 150 Millionen Euro besteht, Tendenz eher steigend. Nicht berücksichtigt wurden in dieser Berechnung Kosten für die Berufsfeuerwehren, Löschwasser, Aufwandsentschädigungen, Verbrauchsmaterialien, Betriebs- und Unterhaltungskosten der Fahrzeuge und Gebäude. Diese Berechnung liegt uns nicht vor.

Zum Löschwasserinvestitionsbedarf haben wir bereits aufgrund unserer Umfrage aus dem Jahr 2022 umfangreiche Berechnungen vorliegen. Die Kosten für den Katastrophenschutz wurden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Eine wie hier geforderte aufwendige Erhebung aus den Risiko- und Bedarfsanalysen ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch sollte diese dann auch mit einer entsprechenden Erwartung verknüpft sein.

II.

Stellungnahme:

Zunächst bedanken wir uns für das breite Interesse an der Sicherung des Brandschutzes in Sachsen-Anhalt und die damit verbundene Unterstützung der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Träger des Brandschutzes.

Hier wird mit beiden Anträgen eine aufwendige Erhebung der Investitionsbedarfe aller Kommunen in Sachsen-Anhalt gefordert, die durch eine Auswertung der Risiko- und Bedarfsanalysen ermittelt werden sollen.

Eine solche Erhebung ist aber nur dann sinnvoll, wenn mit den konkreten Ergebnissen daraus auch Konsequenzen folgen, um eine nachhaltige Stärkung des Brandschutzes im gesamten Land über den aktuellen Ist-Zustand hinaus gewährleisten zu können.

Die Feststellung sehr hoher Investitionsbedarfe in allen Bereichen des Brandschutzes ist bereits ohne eine solche Erhebung möglich. Wie hoch dieser Bedarf ist, ist in jeder Gemeinde unterschiedlich und wird in den Risikoanalysen und Bedarfsplanungen ausgewiesen. Dabei spielen verschiedene Faktoren eine Rolle, wie Größe der Gemeinde, Anzahl und bisherige Ausstattung der Feuerwehr, geografische Besonderheiten, etc.

Bei den derzeitigen Haushaltslagen der kommunalen Ebene kann zumindest pauschal festgestellt werden, dass aus finanziellen Gründen nicht alle Maßnahmen aus den Bedarfsplanungen umgesetzt werden können. Gerade kleine und mittlere Gemeinden stoßen an ihre Belastungsgrenze, da

- ein neues TLF 3000 (Tanklöschfahrzeug) ca. 300.000 - 350.000 Euro kostet,
- ein HLF 20 (Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug) ca. 450.000 – 600.000 Euro kostet,
- für Drehleitern mittlerweile schon 1 Million Euro eingeplant werden kann.
- für den Bau von Gerätehäusern, je nach Größe, mindestens 1,5 – 2 Millionen Euro zu veranschlagen ist.

Hinzu kommen Kosten für Schutzbekleidung, Sonderfahrzeuge usw.

Um die Gemeinden im Bereich des Brandschutzes zu unterstützen, sind daher vordringlich folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Finanzierung

Es ist dringend notwendig, dass die Finanzierung für die Aufgaben des Brandschutzes neu gedacht und aufgestellt wird. Sinnvoll erscheint hier ein fester angemessener Betrag jährlich, zweckgebunden für die Aufgaben des Brandschutzes vor Ort.

Dazu gehört, dass die Feuerschutzsteuer komplett der kommunalen Ebene für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt wird. Diese betrug im Jahr 2022 immerhin 15.551.009 Euro. Für 2024 sind 18.000.000 Euro eingeplant. Ein solcher Betrag jährlich und damit planbar auf die Träger des Brandschutzes und die Landkreise nach dem in § 23 BrSchG LSA festgelegten Schlüssel verteilt, würde das Problem zumindest reduzieren, möglicherweise sogar teilweise lösen.

Neben der Ausreichung der kompletten Einnahmen der Feuerschutzsteuer an die Kommunen könnte auch die zentrale Beschaffung vereinfacht werden. Derzeit wird über eine AG Zentrale Beschaffung, an der die kommunalen Spitzenverbände und Vertreter der Feuerwehren beteiligt sind, im Innenministerium eine Beschaffung verschiedener Fahrzeuge im Rahmen umständlicher Vergabeverfahren durchgeführt. Dies bindet im Innenministerium viel Zeit und Personal. Im Ergebnis passen die so beschafften Fahrzeuge oft nicht in den Fuhrpark der Freiwilligen Feuerwehren, da bestimmte Parameter an den Fahrzeugen fehlen. Ob die geplante Verlagerung der zentralen Beschaffung auf das IBK hier Abhilfe schaffen kann, kann noch nicht eingeschätzt werden. Am dafür notwendigen Personal fehlt es sowohl im MI als auch beim IBK.

Daher würde es sich anbieten, die Erfahrungen und das Know-How der KUBUS GmbH zu nutzen. Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH ist ein Unternehmen kommunaler Spitzenverbände, die Beratungsleistungen, gutachterliche Dienstleistungen sowie Servicedienste für Kommunen und kommunale Einrichtungen unabhängig, kompetent und kostengünstig erbringt. In Schleswig-Holstein wurde z.B. im Jahr 2023 durch die KUBUS GmbH mit dem dortigen Innenministerium, dem Landesfeuerwehrverband und den kommunalen Spitzenverbänden eine bisher bundesweit einmalige landesweite Sammelbeschaffung organisiert. Diese Potentiale auch in Sachsen-Anhalt zu nutzen, kann für alle Beteiligten nur vorteilhaft sein.

2. Fördermittel

Finanzielle Unterstützung in Form von Fördermitteln für Fahrzeuge, Gerätehäuser, Fahrerlaubnisse sind vor diesem Hintergrund ebenfalls dringend notwendig. Allerdings ist die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden, nicht zuletzt auch immer mit einem „kleinen“ Restrisiko der Rückforderung für kleinste Fehler in den Ausschreibungen. In einigen Förderprogrammen sind die Fristen für die Beantragung von der Bekanntmachung bis zur Einreichung so kurz, dass vielen Gemeinden eine vernünftige Planung im kommunalhaushaltsrechtlichen Sinne nicht möglich ist. Zwei oder drei Monate Antragsfrist sind zu kurz bemessen, wenn das Fahrzeug oder das Gerätehaus bisher noch nicht im Haushaltsplan berücksichtigt werden konnte. Auch die notwendige fachliche Planung kann innerhalb dieses Zeitraums nicht einfach erstellt werden.

3. Löschwasserversorgung

Jährlich sind den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden mindestens 15 Mio. Euro für Investitionen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung zur Verfügung zu stellen.

Die äußerst problematische Lage zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung für die Träger des Brandschutzes war in mehreren Gremien des SGSA regelmäßig Thema. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt stehen dabei vor einem personellen, sachlichen und vor allem finanziell schwer lösbaren Problem.

Der SGSA hat im Herbst 2022 eine Abfrage bei den Trägern des Brandschutzes durchgeführt, um landesweit den Problemumfang zu konkret fehlenden Löschwassermengen und den erforderlichen Investitionsbedarf darstellen zu können. Dabei sollten die Bedarfsplanung als Soll-Zustand gem. Risikoanalyse sowie vorhandene Löschwasserversorgungs- und Entnahmestellen als Ist-Zustand dargestellt werden.

Die Gesamtkosten für die 2022 und mittelfristig geplanten sowie aktuell in der Planung nicht umsetzbaren Maßnahmen lassen sich mithin bei den Teilnehmern auf 41.251.327 Euro beziffern. Die Maßnahmen 2022 sollten mit einer Quote von ca. 64 v. H. ganz überwiegend aus Eigenmitteln finanziert werden. Fördermittel spielten 2022 mit einer Quote von ca. 14 v. H. eine eher geringe Bedeutung für die Refinanzierung der Maßnahmen. Diese Erwartungen spiegeln sich auch deutlich für den mittelfristigen Planungszeitraum, wobei viele Kommunen hier von einer noch deutlich geringeren Förderquote ausgehen. Bei den Teilnehmern der Umfrage stehen den 308 geplanten Maßnahmen 2022 – 2025 mit einem Kostenvolumen von ca., 12,8 Mio. Euro insgesamt 357 mangels gesicherter Refinanzierung nicht umsetzbare Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von ca. 28,5 Mio. Euro gegenüber.

Ausgehend von den gemeldeten Kosten wurden differenziert nach den jeweiligen Gebietsklassen die Umfrageergebnisse für die Gesamtheit der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt hochgerechnet.

Daher haben sich, auch unter Berücksichtigung einer Hochrechnung für Nichtteilnehmer, nachfolgende Kosten für Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ergeben:

-	Kosten für Maßnahmen 2022:	7.858.064 Euro
-	Kosten für Maßnahmen im Mittelfristzeitraum 2023 – 2025:	15.035.660 Euro
-	Kosten für wegen nicht gesicherter Refinanzierung nicht planbare/umsetzbare Maßnahmen:	52.613.660 Euro

Die Umfrageergebnisse lassen darauf schließen, dass 2022 – 2025 in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung mit einem Kostenvolumen von ca. 22,9 Mio. Euro durchgeführt wurden und geplant sind. Diese Investitionen reichen aber bei weitem nicht aus, um die Löschwasserversorgung flächendeckend sicherzustellen. Dies zeigt das hohe Kostenvolumen für die nach den Ergebnissen der Umfrage mangels gesicherter Refinanzierung nicht planbaren und umsetzbaren Maßnahmen in Höhe von hochgerechnet ca. 52,6 Mio. Euro. Insgesamt sind ungeachtet der Maßnahmen 2022 bis 2025 Investitionen in Höhe von ca. 67,6 Mio. Euro zur flächendeckenden Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich. Diese Ergebnisse der Umfrage belegen eindrucksvoll den dringenden Handlungsbedarf und die Notwendigkeit, die Diskussion um die Refinanzierung der notwendigen Maßnahmen mit dem Land zu forcieren.

4. Aufwertung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Wir empfehlen darüber hinaus, einen Entschädigungsfonds für private Arbeitgeber, für im Einsatz erkrankte Kameraden, bei der FUK Mitte auch für Sachsen-Anhalt einzurichten.

Der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte wurde mittels Staatsvertrag die Aufgabe übertragen, für das Gebiet des Freistaates Thüringen die Kosten der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit an private Arbeitgeber von Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

Auch das dürfte zum Thema Mitgliedergewinnung insbesondere bei privat angestellten Kameraden eine Rolle spielen. Ausreichend Mitglieder für die Freiwilligen Feuerwehren zu gewinnen, gehört genauso zur Sicherung des Brandschutzes.

Magdeburg, den 15.01.2024
00-08-30 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 210 (Videokonferenz)

Datum: 29.01.2024

Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 5 Verbandsangelegenheiten

5.1 *Kosten der Verschattung des Verbandsgebäudes;
Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Für die im Haushaltsjahr 2024 geplante, notwendige Verschattung des Verbandsgebäudes durch Außenmarkisen sind im Verbandshaushalt bei der HHSt.710 (Verbandsgebäude) 70.000 € veranschlagt. Nach einer vorläufigen Kostenermittlung werden für die Maßnahme Kosten von rund 136.000 € entstehen.

Die Mehrkosten von 66.000 € werden wie folgt finanziert:

Alternative 1:

- a) Auf die im Haushaltsjahr 2024 geplante Beschaffung von Büromöbeln (Aktenschränke und Sideboards) für die Landesgeschäftsstelle, für die bei der HHSt. 520 (Beschaffung beweglicher Vermögensgegenstände) 50.000 € eingeplant sind, wird verzichtet.*
- b) Die verbleibende Finanzierungslücke von 16.000 € wird durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Sonderrücklage Verbandsgebäude gedeckt.*

Alternative 2:

Die Mehrkosten werden vollständig durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Sonderrücklage Verbandsgebäude gedeckt.

Begründung:

1. Für die Beschaffung von Sonnenschutzanlagen (Außenmarkisen) an der (denkmalgeschützten) Straßenfassade sowie an der Hoffassade des Verbandsgebäudes sind im Verbandshaushalt 2024 bei der HHSt. 710 (Verbandsgebäude) 70.000 € eingestellt.

Hierfür liegt ein (erst nach Aufstellung des Verbandshaushaltes eingegangenes) Angebot der Firma solarmatic aus Eggersdorf bei Berlin vor, die sich auf außen liegende Sonnenschutzanlagen für denkmalgeschützte Gebäude spezialisiert hat.

Die von solarmatic angebotenen Außenmarkisen wurden nach einer Markterkundung durch ein vom SGSA beauftragtes Architekturbüro den Vertretern der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landeshauptstadt Magdeburg) sowie des Landesamtes für Archäologie und Denkmalschutz vorgestellt und als geeignet angesehen. Eine denkmalrechtliche Genehmigung ist noch nicht beantragt.

Die Sonnenschutzanlagen werden aktuell zu folgenden Konditionen (Preise inklusive 19 % MWSt.) angeboten:

Hofseite (14 Fenster)	28.272 €
Straßenfassade (40 Fenster)	<u>107.067 €</u>
	<u>135.339 €</u>

Anmerkung:

Das ursprüngliche Angebot der Firma solarmatic belief sich auf 170.712 €. Nach den der von der Landesgeschäftsstelle geführten Preisverhandlungen sowie der Anpassung der zu liefernden Produkte an die baulichen Gegebenheiten konnte der Angebotspreis um 21 % gesenkt werden.

Unter Berücksichtigung der im Verbandshaushalt bereitgestellten Mittel verbleibt eine Deckungslücke von rund 66.000 €.

2. Das geschäftsführende Präsidium hat sich in einer Videokonferenz am 19.12.2023 mit der Thematik beschäftigt. Es bestand Übereinstimmung, an der im Jahr 2024 vorgesehenen Verschattung des Verbandsgebäudes festzuhalten. Zur Finanzierung der zu erwartenden Mehrkosten von 66.000 € wurden folgende Vorschläge diskutiert:
 - 2.1 Verzicht auf die im Verbandshaushalt 2024 geplante Beschaffung von Büromöbeln (Aktenschränke und Sideboards), für die bei der HHSt. 520 (Beschaffung beweglicher Vermögensgegenstände) 50.000 € eingeplant sind.

Die verbleibende Finanzierungslücke von rund 16.000 € könnte durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Sonderrücklage Verbandsgebäude gedeckt werden, in der am Jahresende 2024 voraussichtlich 89.545 € zur Verfügung stehen würden.

- 2.2 Die durch den Verbandshaushalt bislang nicht gedeckten Mehrkosten von 66.000 € werden (vollständig) durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Sonderrücklage Verbandsgebäude finanziert.

Beide Alternativen sind in dem Beschlussvorschlag dargestellt. Das Präsidium wird um Beratung und Entscheidung gebeten.

Magdeburg, den 11.01.2024

Präsidiumssitzung Nr. 210 (Videokonferenz)
Datum: 29.01.2024
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 5 **Verbandsangelegenheiten**
5.2 **Vorbereitung der Klausurtagung am 11.03.2024 in Quedlinburg**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Die Klausurtagung des Präsidiums des SGSA findet am 11.03.2024 und die 211. Sitzung des Präsidiums am 12.03.2024 in Quedlinburg statt. Zu den Einzelheiten des vorläufigen Ablaufs haben wir Sie mit E-Mail vom 15.12.2023 informiert.

In diesem Zusammenhang sollten Themen für die Klausurtagung bestimmt werden. Die Landesgeschäftsstelle schlägt folgende Tagesordnungspunkte vor:

1. Vorbereitung der Kommunalwahlen am 09.06.2024
2. Leistungsbeschreibung vertikales FAG-Gutachten
3. Investitionen Albrechtstraße 7 (SIKOSA)

In Bezug zu den anstehenden Kommunalwahlen am 09.06.2024 könnte das Thema „Rolle der AFD in den kommunalen Vertretungen“ erörtert werden. Dazu würde die Landesgeschäftsstelle die Ministerin für Inneres und Sport kontaktieren und zur Klausurtagung einladen.

Zu den geplanten Investitionen der Albrechtstraße 7 (SIKOSA) ist derzeit die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. In der Klausurtagung soll über deren Ergebnisse und weitere Planungen diskutiert und entschieden werden. Dies ist notwendig, um zu beurteilen, ob in 2024 ein Nachtragshaushalt des Verbandes in der 67. KVK am 22.04.2024 in Osterburg beschlossen werden muss.

Magdeburg, den 11.01.2024

Präsidiumssitzung Nr. 210 (Videokonferenz)
Datum: 29.01.2024
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 5 **Verbandsangelegenheiten**
5.3 *Vorbereitung der 67. Kreisvorstandskonferenz am 22.04.2024 in Osterburg*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Die 67. Kreisvorstandskonferenz des SGSA findet am 22.04.2024 in Osterburg statt. Hierzu sind Themenschwerpunkte zu bilden.

Im Ergebnis der Diskussion in der Klausurtagung zu der Machbarkeitsstudie der Investitionen Albrechtstraße 7 (SIKOSA) könnte es zur Notwendigkeit des Beschlusses eines Nachtragshaushaltes zum Verbandshaushalt 2024 kommen. Dies würde in einem nichtöffentlichen Teil zu Beginn der KVK ab 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr erfolgen.

Als Fachthema zur KVK könnte das Thema Landesentwicklungsplan (LEP) diskutiert werden. In der Präsidiumssitzung wird die Landesgeschäftsstelle berichten, ob es hierzu bereits ein Gesetz gibt oder zumindest belastbare Fachgespräche. Danach sollte entschieden werden, ob dies als Fachthema gewählt oder ein anderes Thema gefunden wird.

Magdeburg, den 17.01.2024
Gr

Präsidiumssitzung Nr. 210 (Videokonferenz)

Datum: 29.01.2024

Bearbeiter: Referentin Anika Grimm

TOP 6 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

6.1 ***Berufung eines ordentlichen Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss***

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Herrn Jean Kammer, Fachbereichsleiter für Stadtentwicklung der Lutherstadt Wittenberg, als ordentliches Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA.

Begründung:

Das ordentliche Mitglied im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA, Herr Jochen Kirchner, Lutherstadt Wittenberg, ist in den Ruhestand getreten. Herr Oberbürgermeister Zuhör hat mit Schreiben vom 06.11.2023 darum gebeten, seinen Nachfolger im Amt, Herrn Jean Kammer, als Mitglied in den Ausschuss zu berufen.

Die Landesgeschäftsstelle schätzt die bisherige intensive Mitarbeit der Lutherstadt Wittenberg. Auch Herr Kammer hat sich bereits aktiv in die Verbandsarbeit eingebracht. Die Landesgeschäftsstelle bittet das Präsidium um Berufung.

Magdeburg, den 21.12.2023

Präsidiumssitzung Nr. 210 (Videokonferenz)

Datum: 29.01.2024

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 6 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

6.2 ***Berufung eines ordentlichen Mitglieds und eines stellvertretenden Mitgliedes in den Haushalts- und Finanzausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft in den Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA

- 1. als ordentliches Mitglied Herrn Michael Schneidewind, Amtsleiter der Kämmerei der Stadt Haldensleben, sowie***
- 2. als stellvertretendes Mitglied Herrn Michael Sanftleben, Leiter des Fachbereichs Finanzen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.***

Begründung:

Aktuell ist die Position eines ordentlichen Mitglieds nicht besetzt. Diese Position soll zukünftig durch das bisherige stellvertretende Mitglied, Herrn Michael Schneidewind, Amtsleiter der Kämmerei der Stadt Haldensleben, besetzt werden.

Der Kreisverband Stendal ist nach dem Ausscheiden der ehemaligen Kämmereiamtsleiterin der Hansestadt Stendal nicht mehr mit einer Kommune im Haushalts- und Finanzausschuss vertreten. Zudem ist bisher aktuell mit der Verbandsgemeinde Vorharz nur eine Verbandsgemeinde im Ausschuss vertreten.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land hat mit Schreiben vom 07.11.2023 um die Berufung von Herrn Michael Sanftleben in den Haushalts- und Finanzausschuss gebeten. Herr Sanftleben ist Fachbereichsleiter Finanzen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

Magdeburg, den 09.01.2024

Präsidiumssitzung Nr. 210 (Videokonferenz)

Datum: 29.01.2024

Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz

TOP 6 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

6.3 ***Berufung eines ordentlichen Mitglieds in den Rechts- und Verfassungsausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als ordentliches Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss Herrn Martin Zbyszewski, Bürgermeister der Stadt Könnern.

Begründung:

Frau Melanie Müller, bisher Ordnungsamtsleiterin der Stadt Könnern, ist ordentliches Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss. Mit Schreiben vom 03.01.2024 teilte der Bürgermeister der Stadt Könnern mit, dass Frau Müller nicht mehr in der Stadtverwaltung Könnern tätig ist. Daher bittet er um seine Berufung als ordentliches Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss.

Magdeburg, den 10.01.2024
10-20-34 he

Präsidiumssitzung Nr. 210 (Videokonferenz)

Datum: 29.01.2024

Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Bernward Küper

TOP 7 **Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes**

7.1 ***Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes im Hauptausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Frau Bürgermeisterin Nicole Golz, Gemeinde Elbe-Parey, als stellvertretendes Mitglied für den Hauptausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Begründung:

Frau Bürgermeisterin a.D. Heidrun Meyer war stellvertretendes Mitglied für Frau Mandy Schumacher im Hauptausschuss des DStGB. Sie ist Ende Oktober 2023 aus dem Amt ausgeschieden und kann somit den SGSA in dieser Funktion nicht mehr vertreten.

Die Benennung eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin für Frau Meyer wurde in der 209. Präsidiumssitzung am 20.11.2023 ohne Ergebnis behandelt.

Im Nachgang zu der Sitzung hat Herr Landesgeschäftsführer Küper in dieser Angelegenheit mit Frau Bürgermeisterin Golz, Gemeinde Elbe-Parey, gesprochen. Frau Bürgermeisterin Golz hat ihre Bereitschaft erklärt, im Hauptausschuss des DStGB als stellvertretendes Mitglied mitzuarbeiten.

Magdeburg, den 09.01.2024
10-20-15 he

Präsidiumssitzung Nr. 210 (Videokonferenz)

Datum: 29.01.2024

Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Bernward Küper

TOP 8 **Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages**

8.1 ***Benennung von zwei Mitgliedern für den Ausschuss
Katastrophenschutz, Brandschutz und Rettungswesen***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Herrn Bürgermeister André Seidig, Lutherstadt Wittenberg, sowie Herrn Stefan Horváth, Beigeordneter für Bürgerdienste, Umwelt und Sicherheit der Stadt Dessau-Roßlau, als Mitglieder im Ausschuss Katastrophenschutz, Brandschutz und Rettungswesen.

Begründung:

Das Präsidium des DST hat in seiner Sitzung am 13.09.2023 beschlossen, den Beirat für Katastrophenschutz, Brandschutz und Rettungswesen des DST in einen Ausschuss umzuwandeln und den SGSA gebeten, für diesen Ausschuss zwei Mitglieder zu benennen. Herr Bürgermeister Seidig, Lutherstadt Wittenberg, war bereits Mitglied im Beirat und wird nunmehr als Mitglied für den Ausschuss vorgeschlagen. Herr Beigeordneter Horvath, Stadt Dessau-Roßlau, hat ebenfalls seine Bereitschaft erklärt, im Ausschuss für Katastrophenschutz, Brandschutz und Rettungswesen als Mitglied mitzuarbeiten.

Magdeburg, den 15.01.2024
00-06-63 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 210 (Videokonferenz)

Datum: 29.01.2024

Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 9 **Mitteilungen**

9.1 *Antrag von Referentin Karin Becker auf Versetzung in den Ruhestand*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Frau Referentin Karin Becker ist seit 1993 für den SGSA tätig und mit einem Anstellungsvertrag unter Zugrundelegung des Beamtenrechtes (Recht der Laufbahnbeamten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) beschäftigt. Frau Becker erreicht zum 31.12.2026 die Regelaltersgrenze.

Mit Schreiben vom 10.1.2024 hat sie gemäß § 40 Abs. 2 LBG LSA die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand beantragt.

Das Präsidium wird zunächst um Kenntnisnahme gebeten.

Die Entscheidung über den Antrag ist in der 211. Präsidiumssitzung am 12.3.2024 vorgesehen.

Magdeburg, den 11.01.2024

Präsidiumssitzung Nr. 210 (Videokonferenz)

Datum: 29.01.2024

Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 9 **Mitteilungen**

9.2 ***Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden nach dem Kinderförderungsgesetz für das Jahr 2024***

Anlagen:

1. Entwurf der Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden nach dem Kinderförderungsgesetz für das Jahr 2024
2. Berechnungsgrundlage
3. Stellungnahme vom 15.01.2024

Bisherige Beratung: ./.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) übersandte der Landesgeschäftsstelle am 22.12.2023 den als **Anlage 1** beigefügten Entwurf einer Verordnung über die monatlichen Zuweisungen nach dem Kinderförderungsgesetz an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt für das Jahr 2024 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Verordnungsentwurf regelt Anpassungen der monatlichen pauschalen Zuweisungen gemäß der §§ 12 Abs. 2 und 12a Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes. In die Berechnung sind nach Mitteilung des MS die tarifliche Arbeitszeitverkürzung und der tarifliche Inflationsausgleich eingegangen. Gegenüber dem Vorjahr sollen die Pauschalen um 4,55 % steigen. Zur Berechnung wird auf die **Anlage 2** Bezug genommen.

Wir haben die Mitglieder um kritische Hinweise und Anmerkungen zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf gebeten. Auf der Grundlage der Rückäußerungen hat die Landesgeschäftsstelle zu dem Verordnungsentwurf mit dem als **Anlage 3** beigefügten Schreiben vom 15.01.2024 kritisch Stellung genommen.

Magdeburg, den 11.01.2024

Präsidiumssitzung Nr. 210 (Videokonferenz)

Datum: 29.01.2024

Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 9 **Mitteilungen**

9.3 ***Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel***

Anlagen:

1. Entwurf der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel
2. Berechnungsgrundlage

Bisherige Beratung: ./.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) gab der Landesgeschäftsstelle Gelegenheit, zu dem als **Anlage 1** beigelegten Entwurf der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel nebst Berechnungsgrundlage (**Anlage 2**) Stellung zu nehmen.

Nach der Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 3 Nr. 7 KiFöG wird das zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 und 1a KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel, insbesondere die Verteilungsschlüssel und den Nachweis der Verwendung der Mittel zu regeln.

Nach § 23 Abs. 1 und 1a KiFöG stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Jahrespersonalkosten für die konkret geregelte Anzahl pädagogischer Fachkräfte entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen zur Verfügung.

Gemäß § 23 Abs. 2 KiFöG leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel an geeignete Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter.

Das MS führt zu dem Verordnungsentwurf folgendes aus:

„Im Entwurf wurden die Beträge für die monatlichen Zuweisungen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben angepasst. In die Berechnung sind der tarifliche Inflationsausgleich und die tarifliche Arbeitszeitverkürzung eingegangen. Die TVöD-Tarifpartner haben sich am 22.4.2023 für 2023 auf eine Nullrunde vereinbart. Mit dem Tarifvertrag Inflationsausgleich vom 22.4.2023 wurde zudem eine Sonderzahlung in Höhe von 1.240,00 Euro für Juni 2023 sowie ab Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 220,00 € vereinbart. Gegenüber 2022 sind die Jahrespersonalkosten um 3,232% gestiegen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage 2.

Der Ansatz gem. § 1 Nr. 4 des Verordnungsentwurfs berücksichtigt auch, dass nach Artikel 1 Nr. 7b des im Landtag eingebrachten Entwurf des Gesetzes zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung die Mittel gem. § 23 Abs. 1a KiFöG aufgestockt und über die bislang geförderten 37 pädagogischen Fachkräfte hinaus 13 weitere pädagogische Fachkräfte gefördert werden sollen.“

Die Landesgeschäftsstelle bat die Mitglieder mit E-Mail Rundschreiben vom 04.01.2024 um Anregungen und Bedenken zu dem Verordnungsentwurf. Auf der Grundlage der Rückäußerungen wird die Landesgeschäftsstelle zu dem Verordnungsentwurf Stellung nehmen.

Wir werden uns insbesondere mit Verweis auf unsere Stellungnahme zu der Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden nach dem Kinderförderungsgesetz für das Jahr 2024 (siehe TOP 9.2 des Vorberichts) kritisch zu dem Verordnungsentwurf und der Berechnungsgrundlage äußern.

Magdeburg, den 11.01.2024

Präsidiumssitzung Nr. 210 (Videokonferenz)

Datum: 29.01.2024

Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 9 **Mitteilungen**

9.4 ***Investitionsprogramm Ganztagsausbau;
Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen
zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote
für Kinder im Grundschulalter aus Mitteln des Investitions-
programms des Bundes***

Anlage: Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter aus Mitteln des Investitionsprogramms des Bundes

Bisherige Beratung: ./.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) gab der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 21.12.2023 Gelegenheit, zu dem den Entwurf einer Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms Ganztagsausbau (**Anlage**) Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail Rundschreiben vom 03.01.2024 baten wir die Mitglieder, uns ihre kritischen Hinweise und Anregungen zu übersenden. Auf der Grundlage der Rückäußerungen wird die Landesgeschäftsstelle zu dem Richtlinienentwurf Stellung nehmen.

Magdeburg, den 16.01.2024

Präsidiumssitzung Nr.	210	(Videokonferenz)
Datum:	29.01.2024	
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath	
TOP 9	Mitteilungen	
9.5	<i>Überarbeitung des Runderlasses zur Haushaltskonsolidierung</i>	
Anlagen	./.	
Bisherige Beratung:	./.	

Das Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) hat der Landesgeschäftsstelle den Entwurf eines Runderlasses zur Haushaltskonsolidierung - „Hinweise zur Aufstellung und zum Inhalt eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes sowie zum Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung“ mit der Bitte um Stellungnahme überlassen (s. E-Mail-Rundschreiben vom 05.01.2024). Der Erlass soll zukünftig den Runderlass des MI LSA vom 24.09.2004 mit Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung (MBL. LSA 2004, Seite 579) ersetzen.

Grundlage für den neuen Entwurf waren nach Aussage des MI LSA insbesondere Erkenntnisse, die im Rahmen der Erarbeitung von Haushaltsanalysen gewonnen wurden. Bestandteil des Erlassentwurfs ist u. a. ein Maßnahmenkatalog – „Handlungsoptionen für Kommunen zu Einsparungen an Aufwand und Auszahlungen sowie zu Verbesserungen von Erträgen und Einzahlungen“ in Anlehnung an den Produktrahmenplan.

Ohne bereits eine abschließende inhaltliche Bewertung vorzunehmen, ist die Zielstellung, den alten Haushaltskonsolidierungserlass aus dem Jahr 2004 umfassend zu überarbeiten bzw. zu ersetzen aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Der zukünftige Erlass soll einerseits den haushaltskonsolidierungspflichtigen Kommunen als Orientierungshilfe dienen und andererseits für die Kommunalaufsichtsbehörden Maßstab für ihre aufsichtliche Tätigkeit sein. In unserer Stellungnahme, die bis Ende Januar abzugeben ist, werden wir einen besonderen Fokus darauflegen, dass im Erlass klargestellt wird, dass auch für Konsolidierungskommunen deren Recht auf kommunale Selbstverwaltung zu beachten ist und die örtlichen Verhältnisse wie etwa unterschiedliche Strukturen, Gemeindegrößen sowie kommunalindividuelle Schwerpunktsetzungen bei der Aufgabenwahrnehmung angemessen zu berücksichtigen sind.